

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Entwurf eines Gewerbe-Gesetzes für das Großherzogthum
Baden**

Karlsruhe, 1861

I. Abschnitt. Von der Befugniß zum Gewerbebetrieb

[urn:nbn:de:bsz:31-15801](#)

II. Abschnitt.

Bon der Befugniß zum Gewerbebetrieb.

Artikel 1.

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit.

Jede vertragsfähige Person, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, und in einer Gemeinde des Großherzogthums Heimathsrecht besitzt, ist zum selbstständigen Gewerbebetrieb im ganzen Umfang des Staatsgebiets berechtigt.

Der Zunftzwang ist aufgehoben.

Artikel 2.

Umfang der Gewerbebefugniß.

Die Berechtigung zum selbstständigen Gewerbebetrieb enthält die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte, insbesondere neben Handwerk und Fabrikation auch den Handel, gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten des selben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum anderen überzugehen, und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl zu beschäftigen.

Artikel 3.

Nachsichtsertheilung vom Alterserforderniß.

Von dem im Artikel 1 festgesetzten Alterserforderniß kann aus dringenden Gründen nach Anhörung der Gemeindebehörden des Heimaths- und des Niederlassungsorts durch die Verwaltungsbehörde Nachsicht ertheilt werden.

Artikel 4.

Ausnahmen vom Alterserforderniß bei Frauenspersonen.

Das gesetzliche Alterserforderniß fällt weg bei Wittwen, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten fortbetreiben, und bei anderen Frauenspersonen, welche sich mit sogenannten

1*

weiblichen Arbeiten (z. B. mit der Anfertigung und dem Verkauf von Frauenkleidern, Puzzgegenständen, Stickereien und dergleichen) beschäftigen.

Artikel 5.

Einsprachen der Gemeindebehörden gegen die gewerbliche Niederlassung Ortsfremder.

Gegen die gewerbliche Niederlassung in einem Orte, in welchem der Gewerbetreibende das Heimathsrecht nicht besitzt, ist die Gemeindebehörde dieses Ortes berechtigt, bei der Verwaltungsbehörde Einsprache zu erheben, wenn derselbe:

- 1) durch den öffentlichen Ruf als ein schlechter Haushalter bezeichnet, oder der Trunksucht oder eines ausschweifenden Lebenswandels bezichtigt ist, oder
- 2) zu einer peinlichen Strafe verurtheilt worden ist, oder
- 3) zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreichelei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe verurtheilt wurde, und sich nicht zwei Jahre hindurch seit erstandener Strafe flaglos verhalten hat, oder
- 4) wegen eines Verbrechens, das nach Ziffer 2 und 3 eine Einsprache zur Folge haben kann, in Untersuchung steht, oder
- 5) sich als Pflegling in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden und sich nicht zwei Jahre seit seiner Entlassung aus derselben flaglos verhalten hat.

Artikel 6.

Aufenthaltskündigung.

Dem ortsfremden Gewerbetreibenden kann innerhalb der ersten fünf Jahre nach erfolgter Niederlassung der Aufenthalt von der Ortsgemeindebehörde mit einer angemessenen, mindestens drei Monate betragenden Frist gekündigt werden, wenn bei ihm in dieser Zeit einer der im Artikel 5 Ziffer 1, 2, 3 und 5 genannten Fälle eintritt, oder wenn er mit der Erfüllung seiner gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen die Aufenthaltsgemeinde länger als ein Jahr im Rückstand haf tet, oder wegen Verarmung aus öffentlichen Kassen Unterstützung bezieht.

Leistet der Ortsfremde in einem solchen Falle der Aufkündigung keine Folge, so hat die Verwaltungsbehörde auf den Antrag der Gemeindebehörde seine Ausweisung zu verfügen.

Artikel 7.

Ausländer.

Die Gewerbebefugnisse eines Inländers kommen auch den Angehörigen derjenigen deutschen Bundesstaaten zu, in welchen den Angehörigen des Großherzogthums gesetzlich die gleichen Befugnisse eingeräumt sind.

Angehörige anderer Staaten sind zum selbstständigen Gewerbebetrieb im Großherzogthum nur in so weit befugt, als dies durch Staatsvertrag oder durch eingeholte besondere Staatserlaubniß ihnen zugestanden ist.

Der Besuch der Messen und Jahrmarkte ist den Ausländern in gleicher Weise wie den Inländern gestattet.

Artikel 8.

Öffentliche Diener und Militär.

Die höheren und niederen Diener der Hof- und Zivilstaatsverwaltung, sowie die Militärpersonen, die in Ruhestand versetzt nicht ausgenommen, bedürfen zur Ausübung eines Gewerbes in eigener Person oder durch Mittelspersonen der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Artikel 9.

Prüfungen.

Die Leitung von Neubauten und von Veränderungen oder Ausbesserungen in den Haupttheilen von Gebäuden ist nur denjenigen gestattet, welche eine Prüfung im Fache genügend bestanden haben.

Das Prüfungsverfahren wird durch die Regierung geordnet.

Artikel 10.

Personliche Mängel.

Personen, welche wegen eines der in den Titeln XXVI. bis XXXVII. des Strafgesetzbuchs genannten Verbrechen bestraft worden sind, oder wegen unredlicher Handlungen

weise einen von ihnen bekleideten öffentlichen Dienst verloren haben, sind zum Betrieb s. g. Kommissions- oder Geschäftsbureau's nicht befugt.

Gleiches gilt von dem Mässler-, Boten-, Packer-, Trödler- und Pfandleihergewerbe.

Personen, welche wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind, oder welche im Rufe der Trunksucht oder eines ausschweifenden Lebenswandels stehen, dürfen sich gewerbsmäßig mit dem Verdingen von Gesinde, Arbeitsgehilfen und Lehrlingen, mit dem Vermiethen von Schlafställen, mit der Kostgeberei, mit der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Bädern, Belustigungen, Schausstellungen, Tanzschulen u. dgl. nicht befassen.

Artikel 11.

Obrigkeitliche Erlaubniß.

Der Hausrathandel und alle Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, dürfen nur nach erlangter Staatserlaubniß und mit Beobachtung der hierüber bestehenden oder künftig von der Regierung zu erlassenden Verordnungen ausgeübt werden.

Artikel 12.

Fortsetzung.

Die dermalen geltenden Vorschriften über die mit der Presse zusammenhängenden Beschäftigungen, einschließlich des Haltens von Leihbibliotheken und Lesekabinetten, über die Feuerversicherungs- und Auswanderungs-Agenturen, über die Kaminfegerei, über den Handel mit feuergefährlichen Gegenständen, mit Waffen und Munition, mit Salz, mit Giften und Arzneistoffen, über das Apothekergewerbe, über den Kleinhandel mit geistigen Getränken, über die Wirtschaften, über das Eisenbahn- und Telegraphenwesen, über die Schifffahrt und Flößerei, die Fischerei, die Wasenmeisterei und über den Gewerbsbetrieb im Zollgrenzbezirk, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung.

Die Regierung bleibt ermächtigt, diejenigen der hierunter begriffenen Bestimmungen, welche im Verordnungsweg erlassen worden sind, auf gleichem Wege umzugestalten oder ganz zu beseitigen.

Artikel 13.

Anmeldeverfahren.

Jeder, der irgend ein Gewerbe selbstständig betreiben will, hat vor dessen Beginn sein Vorhaben bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes, an welchem der Betrieb stattfinden soll, unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse anzumelden.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn mit dem bisherigen eines der in den Artikeln 9, 10, 11 und 12 genannten Gewerbe verbunden oder vertauscht werden will.

Die Gemeindebehörde übergibt die Anmeldung der Verwaltungsbehörde, welche die Eröffnung des Geschäfts untersagt, wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht nachgewiesen sind, andernfalls darüber, daß dieselbe keinem Anstande unterliege, eine Bescheinigung ertheilt.

Artikel 14.

Wegfall der Gewerbebefugniß.

Die fernere Ausübung eines bereits im Betrieb befindlichen Gewerbes ist durch die Verwaltungsbehörde einstellen zu lassen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Gewerbebefugniß hinwegfallen.

III. Abschnitt.

Vom gewerblichen Hilfspersonal.

Artikel 15.

Privatrechtliche Natur der Dienst- und Lehrverträge.

Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals (einschließlich der Lehrlinge) ist Gegenstand der vertragsmäßigen Vereinbarung.

Zur Verhandlung und Entscheidung desfallsiger Streitigkeiten sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

Artikel 16.

Dienstordnungen.

Gewerbetreibende, welche regelmäßig mehr als zwanzig